

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 12. Oktober 2016
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 12. Oktober 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung zur Bereitschaftsdienstregelung bei Teilzeitmitarbeitenden

§ 1

In Anlage 11 Abschnitt B. Abs. 3 wird der Verweis auf § 31 AVR-Bayern gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„(3) Durch Bereitschaftsdienst kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 16 Stunden verlängert werden.

Durch Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 24 Stunden verlängert werden. Die Dienstvereinbarung muss vorsehen, dass entweder im Anschluss an eine über 16-stündige Arbeitszeit dem Dienstnehmer bzw. der Dienstnehmerin 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden muss oder der Ausgleichszeitraum auf 6 Monate beschränkt wird.

Durch Dienstvereinbarung kann weiterhin die tägliche Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über 8 Stunden verlängert werden. In der Dienstvereinbarung ist der Personenkreis festzulegen, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann. Die Verlängerung der Arbeitszeit ohne Ausgleich kann nur mit der schriftlichen Einwilligung der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers erfolgen. Die Einwilligung kann mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich widerrufen werden. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit je Kalenderjahr darf dabei 58 Stunden nicht überschreiten. Erreicht die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden, muss dem Dienstnehmer bzw. der Dienstnehmerin in der darauf folgenden Woche mindestens 2 x 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden.

In den Fällen, in denen der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin Teilzeitarbeit gem. § 8 TzBfG zur tatsächlichen Betreuung mindestens eines minderjährigen Kindes oder zur Pflege eines/ einer nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen vereinbart hat, verringern sich die Höchstgrenzen der Arbeitszeit in den Unterabsätzen 1 bis 3 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten verringert worden ist. Dabei werden sowohl die Höchstarbeitsstunden als auch die Bereitschaftsdienste ab einem Wert von 0,5 auf die nächste volle Stunde bzw. den nächsten vollen Dienst auf-, bei Werten, die unter 0,5 liegen, wird auf die nächste volle Stunde bzw. den nächsten vollen Dienst abgerundet. Mit Zustimmung des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft.

Erläuterungen:

Der Verweis auf § 31 AVR-Bayern in Anlage 11 Abschnitt B. Abs. 3 der AVR-Bayern lief seit der Änderung des § 31 AVR-Bayern vom 1. April 2015 ins Leere, da dort keine besonderen Regelungen zu Teilzeitbeschäftigungen mehr enthalten sind.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat daher den Verweis auf § 31 AVR-Bayern gestrichen und durch eine sinngemäße Regelung ersetzt.

Damit werden weiterhin für Mitarbeitende, die aus familiären Gründen in Teilzeit arbeiten, die Höchstgrenzen der Arbeitszeit reduziert.